

Antrag

der Abgeordneten Wolfgang Lohmann (Lüdenscheid), Dr. Wolf Bauer, Dr. Sabine Bergmann-Pohl, Dr. Hans Georg Faust, Ulf Fink, Hubert Hüppe, Dr. Harald Kahl, Eva-Maria Kors, Gerhard Scheu, Annette Widmann-Mauz, Aribert Wolf, Wolfgang Zöllner und der Fraktion der CDU/CSU

Abgabe von Hilfsmitteln durch Gesundheitshandwerker sichern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

In der Versorgung der Patienten mit Hilfsmitteln verwischen sich immer mehr die Grenzen zwischen den Aufgaben der Ärzte und den Aufgaben der Gesundheitshandwerke. Der Versandhandel, bei dem ein Arzt in den Vertriebsweg des Herstellers eingebunden und damit am Absatz des Produktes beteiligt ist, nimmt bei Hörgeräten, Kontaktlinsen u. a. Hilfsmitteln zu. So geben Ärzte beispielsweise in ihren Praxen Fertigbrillen, Kontaktlinsen oder Hörgeräte an die Versicherten direkt ab und beschränken sich nicht mehr darauf, diese Hilfsmittel zu verordnen.

Aufgrund eines vom Gesundheitsausschuss des Deutschen Bundestages am 26. Januar 2000 geführten Gespräches mit Experten ergibt sich Handlungsbedarf. Zwar ist grundsätzlich eine Aufgabenteilung dergestalt, dass der Arzt das Hilfsmittel verordnet und der Gesundheitshandwerker das Hilfsmittel abgibt, mit Blick auf die Qualität eines abzugebenden Hilfsmittels sinnvoll. Im Normalfall ist nämlich der Handwerksbetrieb von seiner Ausstattung sowie von der speziellen Qualifikation der Handwerksmeister besser geeignet, die Versorgung durchzuführen als die Ärzte. Andererseits gibt es medizinische Indikationen, bei deren Vorliegen eine direkte Versorgung durch den Arzt angezeigt ist, so z. B. bei der Kontaktlinsenversorgung eines kranken oder verletzten Auges. Um fehlsteuernde Anreize einerseits zu vermeiden und andererseits in den Fällen einer unabweisbaren medizinischen Indikation eine direkte Versorgung durch den Arzt sicherzustellen, ist in § 126 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) klarzustellen, dass Vertragsärzte grundsätzlich nicht zur Abgabe von Hilfsmitteln befugt sind, es sei denn, der Bundesausschuss Ärzte und Krankenkassen hat unter Einbeziehung der Stellungnahmen der Hilfsmittelerbringer in den Heil- und Hilfsmittelrichtlinien Indikationen bestimmt, bei denen eine Abgabe von Hilfsmitteln unmittelbar durch den Arzt geboten ist.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, eine gesetzliche Änderung in Gestalt einer Ergänzung des § 126 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) herbeizuführen und mit dieser klarzustellen, dass Vertragsärzte nicht zur Hilfsmittelversorgung zugelassen sind, es sei denn, der Bundesausschuss Ärzte und Krankenkassen hat unter Einbeziehung der Stellungnahmen der Hilfsmittelerbringer in den Heil- und Hilfsmittelrichtlinien Indikationen bestimmt, bei denen eine Abgabe von Hilfsmitteln unmittelbar durch den Arzt geboten ist.

Berlin, den 12. April 2000

Wolfgang Lohmann (Lüdenscheid)

Dr. Wolf Bauer

Dr. Sabine Bergmann-Pohl

Dr. Hans Georg Faust

Ulf Fink

Hubert Hüppe

Dr. Harald Kahl

Eva-Maria Kors

Gerhard Scheu

Annette Widmann-Mauz

Aribert Wolf

Wolfgang Zöllner

Friedrich Merz, Michael Glos und Fraktion